

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE
ANGELEGENHEITEN**

VÖLKERRECHTSBÜRO

A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310
e-mail: abtia@bmeia.gv.at

E - M A I L

GZ: BMeiA-AT.8.15.02/0052-I.A/2011

Datum: 8. April 2011

Seiten: 2

An:

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Bot. Dr. H. Tichy

SB: LR Mag. Csörsz, MMag. Stelzer MIM

DW: 3992

BETREFF: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungs-Förderungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Glücksspielgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2011 – AbgÄG 2011); Stellungnahme des BMeiA

Zu GZ. BMF-010000/0004-VI/1/2011
vom 14. März 2011

Verfolg GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0271-I.A/2010
Vom 17. November 2010

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird an das ha. Anliegen erinnert, neue Finanzierungsquellen zugunsten der Österreichischen Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit beschränkter Haftung (Austrian Development Agency – ADA) und/oder österreichischer Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) tätig sind, zu erschließen, um die Kürzungen der gestaltbaren

- 2 -

Entwicklungszusammenarbeit zu kompensieren. Wie bereits mit oz. ha. GZ. im Zuge der Begutachtung des Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 vorgeschlagen, sollte das Volumen gemeinnütziger Ausgaben von Privatstiftungen erhöht werden, indem für diese steuerliche Begünstigung vorgesehen werden, wenn sie an die ADA oder andere EZA-Organisationen spenden. Dafür sollte es eine entsprechende Änderung des KStG geben.

In formaler Hinsicht wird auf die Zitierregeln des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen:

Die Fundstelle einer Norm ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben, getrennt durch Beistriche nicht durch Klammern (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). In Art. III Z. 4 des Entwurfs wird von dieser Vorgehensweise abgewichen.

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABI. Nr. L 17 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“. In Art. III Z. 4 des Entwurfs müsste es also heißen:

Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG, ABI. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 63.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Diese Begriffe sollten daher im Entwurf (Art. III Z. 9 des Entwurfs) einheitlich verwendet werden.

Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.